

ZH_OBERGERICHT RT220049 vom 4. August 2022

ZH Obergericht, 2022-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220049

FR: ZH_OBERGERICHT RT220049 du 4 août 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RT220049 del 4 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 1. Februar 2022 erteilte die Vorinstanz den Gesuchst- lern und Beschwerdegegnern (fortan Gesuchstellern) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 8 (Zahlungsbefehl vom 19. Oktober 2021) gestützt auf den vollstreckbaren Rechtsmittelentscheid des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom 6. Mai 2021 (Geschäfts-Nr. PD210005-O; Urk. 5/5) definitive Rechtsöffnung für Fr. 6'000.– nebst Verzugszins zu 5 % seit 8. November 2021 (Urk. 15 = Urk. 18). b) Mit Eingabe vom 22. Februar 2022 erhob der Gesuchsgegner und Be- schwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) innert Frist (Art. 321 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO; Urk. 15 und Urk. 16b) Beschwerde mit dem sinngemässen An- trag, das vorinstanzliche Urteil vom 1. Februar 2022 sei aufzuheben und die Rechtsöffnung nicht zu erteilen. Sodann beantragte der Gesuchsgegner die Ge- währung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie die Bestellung eines unentgeltli- chen Rechtsbeistandes (Urk. 17). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-16b). Da sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, kann vom Einholen einer Be- schwerdeantwort abgesehen werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Auf die Ausführungen des Gesuchsgegners in seiner Beschwerdeschrift ist nachfolgend nur insoweit näher einzugehen, als sich dies für die Entscheidungsfindung als notwendig erweist.

E. 2

a) Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Urteil unter anderem, sie habe dem Gesuchsgegner mit Verfügung vom 3. Januar 2022 eine Nachfrist zur Ver- vollständigung seiner Stellungnahme zum Rechtsöffnungsgesuch angesetzt (un- ter Hinweis auf Urk. 13), nachdem die Gesuchsteller mit Eingabe vom 9. Dezember 2021 innert Frist eine rechtsgenügende Prozessvollmacht nachge- reicht hätten (unter Hinweis auf Urk. 11 f.). Die Sendung sei in der Folge mit dem Vermerk "Nicht abgeholt" zurückgekommen (unter Hinweis auf Urk. 14). Innert der dem Gesuchsgegner angesetzten Frist habe sich dieser nicht vernehmen las- sen. Deshalb sei androhungsgemäss gestützt auf die Akten zu entscheiden (unter

- 3 - Hinweis auf Art. 147 Abs. 2 ZPO; Urk. 18 S. 2 E. 1). Die erwähnte Verfügung vom

E. 3

Der Gesuchsgegner hat ein Begehren um unentgeltliche Rechtspflege gestellt. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mittello- sigkeit auch voraus, dass die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 117 lit. b ZPO). Die Beschwerde war jedoch von vornherein als aussichtslos anzusehen (vgl. vorstehende Erwägungen), weshalb das Gesuch um unentgeltli- che Rechtspflege abzuweisen ist.

E. 4

Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 6'000.–. Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), den Gesuchstellern mangels wesentlicher Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.